



**Gemeinde Statzendorf**  
Bahnhofstraße 4  
3125 Absdorf

☎ 02786/22 47, FAX 2786/3380  
e-mail: [gemeinde@statzendorf.at](mailto:gemeinde@statzendorf.at)  
Homepage: [www.statzendorf.at](http://www.statzendorf.at)

---

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die 12. Sitzung des

**Gemeinderates**

**am Dienstag, den 7. September 2021, um 19:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Statzendorf.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:51 Uhr

Die Einladung erfolgte am 01.09.2021 per Mail.

### **Anwesende:**

Vorsitzender Bgm. Herbert Ramler  
Vbgm. Franz Siedler  
GGR Andreas Mischak  
GGR Oswald Eder  
GGR DI Agnes Hájek, Bakk. techn.  
GGR Roswitha Neuwirth  
GGR Wolfgang Steininger  
GR Mag. iur. Klaus Graf  
GR Robert Graf  
GR Kemal Dogan  
GR Maria Haiderer BA  
GR Ing. Mag. Alexander Wippel  
GR Stephan Prischink  
GR Bernhard Bürgmayr  
GR Alois Strasser  
GR Christian Steininger  
GR Susanne Eigner  
GR Matthias Steininger

### **Entschuldigt abwesend war:**

GR Wolfgang Gwiggner

### **Außerdem anwesend:**

Schriftführerin AL Manuela Messerer  
2 Vertreter der Presse Melanie Baumgartner, Thomas Heumesser  
1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.  
Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Tagesordnung lautet nun wie folgt:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung des letzten GR-Protokolls vom 29.06.2021
2. Netzzugangs-Vertrag Nr.: S-PL-21-563450039-EAN
3. Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-80/012-2021, L-100, Querung km 11,360
4. Kundmachung für Teilungsplan Landesstraße L5040, KG Absdorf, BD1 GZ 52240
5. Subventionsansuchen
  - a) Pensionisten Ortsgruppe Statzendorf
  - b) Imkerverband Ortsgruppe Oberwölbling
6. Dienstbarkeitsvertrag
7. Flurbereinigungsverfahren Absdorf-Ziegelofen (ABB-FB-705)
  - a) Entlastung des Grundstückes 120/2 bzw. die Übernahme des Neugrundstückes 143
  - b) Löschung der Dienstbarkeit
8. Ankauf von Straßenlaternen
9. Kostenbeteiligung Sportplatz ASV Statzendorf
10. Vergabe Planungsleistung/örtliche Bauaufsicht
  - a) Feuerwehrhaus
  - b) Synergie- und Mehrzweckflächen
11. Berichte

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

12. Personalangelegenheit

---

#### **Zu Punkt 1:**

##### **Genehmigung des GR-Protokolls vom 29.06.2021**

Jedem Gemeinderatsmitglied ist das Protokoll per E-Mail zugestellt worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 29.06.2021 keine Einwendungen eingebracht worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

---

#### **Zu Punkt 2:**

##### **Netzzugangs-Vertrag Nr.: S-PL-21-563450039-EAN**

Strom: Netzzugangs-Vertragsangebot Nr.: S-PL-21-563450039-EAN

für die Überschusseinspeisung elektrischer Energie in unser Verteilernetz in 3125

Kuffern, Untere Ortsstraße 32/FF, Parz. Nr. 1283/2 Kundennummer: 10583781, An-

schlussobjektnummer: 25486099 Zählpunktnummer:

AT0020000000000000000000100324160

Sehr geehrter Geschäftspartner,

Sie haben an oben genannter Adresse gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH" (VNB) für eine

– Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 7,00 kVA (Wechselrichter Dreiphasig) den Anschluss an unser Verteilernetz beantragt.

Das für Ihre Anlage zuständige Service Center befindet sich in:

3100 St. Pölten, Wiener Straße 100

Telefon: +43 (2742) 800

Der vorliegende Vertrag regelt den Netzzugang dieser Anlage für die Einspeisung elektrischer Energie in unser Verteilernetz.

Um die in besonderen Situationen auftretenden Netzzurückwirkungen Ihrer Erzeugungsanlage (unzulässige Spannungsanhebung) zu vermeiden, ist Ihre Erzeugungsanlage mit einer P(U)-Regelung der Wirkleistung gemäß TOR Erzeuger auszustatten.

Die netztechnische Beurteilung für den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage erfolgt erst nach Inkrafttreten dieses Netzzugangsvertrages. Sollten für den Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage allfällige Verstärkungsmaßnahmen in unserem Verteilernetz erforderlich sein, kann Ihre Erzeugungsanlage erst nach Fertigstellung dieser Maßnahmen in Betrieb genommen werden. Diesbezüglich werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Der Bezug elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz (für Ihre Bezugsanlage bzw. den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage) wird in einem gesonderten Netzzugangsvertrag geregelt.

## **1 Netzanschluss**

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für die gegenständliche Anlage ist der Kabelverteilschrank in unserem Niederspannungsverteilternetz (Netzebene 7), an dem Ihre Bezugsanlage angeschlossen ist.

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

### **1.1 Netzbereitstellungsentgelt**

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbetreiber in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Das Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 7 beträgt derzeit € 210,65 je kW.

Für die Einspeisung in das Verteilernetz wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

### **1.2 Netzzutrittsentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Hinsichtlich des Netzzutrittsentgelts für die gegenständliche Anlage gelten die Festlegungen des Netzzugangsvertrages für den Bezug elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz.

### **1.3 Details zu dem von Ihnen zu errichtenden Hausanschluss und Zählerkasten**

Details zu dem von Ihnen zu errichtenden Hausanschluss und Zählerkasten sind im Netzzugangsvertrag für den Bezug elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz geregelt.

Allfällige Abänderungen der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

## **2 Instandhaltung, Übergabestelle**

Hinsichtlich der Eigentums- und Instandhaltungsgrenzen der Anlagenteile der Anschlussanlage für die gegenständliche Anlage gelten die Festlegungen des Netzzugangsvertrags für den Bezug elektrischer

## **3 Systemnutzung, Zuschläge und Abgaben**

Gemäß der SNE-VO idgF kommt für Ihre Anlage das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 mit Messung in der Netzebene 7 zur Verrechnung und sind wir entsprechend den gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen verpflichtet bei einer Überschusseinspeisung für Bezüge aus dem Verteilernetz die entsprechenden Zuschläge und Abgaben einzuheben. Für die Einspeisung elektrischer Energie Ihrer Stromerzeugungsanlage in unser Verteilernetz werden derzeit kein Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

Bei einer Volleinspeisung in unser Verteilernetz werden für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage derzeit keine Abgaben und Zuschläge verrechnet.

## **4 Sonstige Vereinbarungen**

Die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH“ (VNB) samt deren Anhang sowie die „Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von PV-/Batteriespeicheranlagen bis 30 kVA (Typ A) mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH“ („Parallelaufbedingungen PV bis 30 kVA“) sind vereinbarter Bestandteil dieses Netzzugangsvertrages, liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter [www.netz-noe.at](http://www.netz-noe.at) abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

Die Einstellungen an Ihrer Erzeugungsanlage sind gemäß unseren „Parallelaufbedingungen PV bis 30 kVA“ vorzunehmen. Ebenso muss Ihre Erzeugungsanlage die in den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ („TOR“), insbesondere „TOR Erzeuger“, festgelegten technischen Anforderungen sowie die Emissionsgrenzwerte für Oberschwingungen zu jeder Zeit einhalten.

Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Als Entkopplungseinrichtung ist eine „selbsttätig wirkende Freischaltstelle“ (ENS) gemäß ÖVE-Richtlinie R25 vorzusehen.

Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind von Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine von Ihnen beauftragte Fachkraft regelmäßig zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.

Weiters sind sämtliche Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung, den Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen einzuhalten – dies ist durch einen konzessionierten Elektriker sicher zu stellen.

Jede wesentliche Änderung Ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist, dass uns Ihr Elektronunternehmen die Fertigstellung Ihrer Anlage mit dem vollständigen „Installationsdokument für Erzeugungsanlagen“ über das Netzpartnerportal zeitgerecht (mindestens 14 Tage) vor einer geplanten Inbetriebnahme übermittelt. Mit dem Installationsdokument werden uns die an Ihrer Erzeugungsanlage vorgenommenen Einstellungen (Wechselrichter) bestätigt und die für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vor der Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist es darüber hinaus erforderlich, für die in unser Verteilernetz eingespeiste Energie, einen Vertrag mit einem Energielieferanten Ihrer Wahl abzuschließen.

Wir werden die Eignung der Messeinrichtung für den Betrieb Ihrer Erzeugungsanlage prüfen und bei Bedarf einen geeigneten Zähler montieren. Die Kosten für den Einbau dieser Messeinrichtung werden wir gemäß dem Preisblatt „Entgelte für Mess- und Nebenleistungen“ verrechnen.

Die Festlegungen dieses Vertrages werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Alle bisherigen für diese Anlage bestehenden Verträge für die Einspeisung elektrischer Energie in unser Verteilernetz sind mit Inkrafttreten dieses Netzzugangsvertrages gegenstandslos.

## **5 Allgemeines**

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria (XXIX. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH) ist unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) erreichbar.

Mit der Zustimmung zu diesem Netzzugangsvertragsangebot wird die Kenntnisnahme der „Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ bestätigt und um Netzzugang vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.netz-noe.at/datenschutz](http://www.netz-noe.at/datenschutz) oder können Sie unter

der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder die Höhe der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt dieser Vertrag ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.  
Freundliche Grüße  
Netz Niederösterreich GmbH

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, diesen Vertrag zu zustimmen.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dem Netzzugangs-Vertrag Nr.: S-PL-21-563450039-EAN in vorliegender Form zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 3:**

**Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-80/012-2021, L-100, Querung km 11,360**  
**STBA5-SN-80/012-2021**

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße),  
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der Gemeinde Statzendorf, in 3125 Statzendorf,  
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom 04.05.2021 sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung einer Wasserleitung (Hausanschluss) in der Gemeinde Statzendorf, im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten

im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Herzogenburg,  
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

L100 – Querung km 11,360  
Gst. 326, KG Weidling

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

## **A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **1. Beginn und Dauer des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **2. Einräumung der Sondernutzung**

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

### **3. Kostentragung und Kostenersatz**

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

### **4. Abänderungspflicht**

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrück-sichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

#### **5. Eigentumsverhältnisse**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

#### **6. Ausführungsfrist**

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis zu Beginn der Frostperiode fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

#### **7. Änderung der Benützung**

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

#### **8. Haftung**

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

#### **9. Straßenerhaltungslast durch Dritte**

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc. ), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.



## **10. Straßenauflassung**

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

## **11. Rechtsnachfolge**

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

## **12. Auflösung des Vertrages**

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

# **B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

## **1. Anlagezustand**

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:200 in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

## **2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund**

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

### **3. Sicherung von Einbauten**

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

### **4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung**

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

### **5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße**

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

### **6. Bauausführende Firmen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

### **7. Wiederherstellung nach Reparaturen**

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

### **8. Instandhaltung**

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

### **9. Reinigung und Winterdienst**

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

## **C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der Beilage Nr. 1 enthalten.

#### D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am ..... St. Pölten, am .....

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor, diesen Sondernutzungsvertrag in vorgelegter Form zu beschließen.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dem Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-80/012-2021, L-100 Querung km 11,360, in vorliegenden Form zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

#### **Zu Punkt 4:**

#### **Kundmachung für Teilungsplan Landesstraße L5040, KG Absdorf, BD1 GZ 52240**

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

#### K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Statzendorf hat in seiner Sitzung vom 07.09.2021 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 52240-A in der KG Absdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 3, 13, 22

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 1/5, 7/4, 114/5

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 52240-A in der KG Absdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 4, 11, 12, 14, 17, 20, 21, 23

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 116/3

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dieser Kundmachung für den Teilungsplan Landesstraße L5040, KG Absdorf, BD1 GZ 52240 zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**GGR Eder Oswald** verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

**Zu Punkt 5:**

**Subventionsansuchen**

a) Pensionisten Ortsgruppe Statzendorf – 142 Mitglieder á € 5,10 = 724,20

b) Imkerverband Ortsgruppe Oberwölbling - € 70,00

Einstimmiger Vorstandsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinderat.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dem Subventionsansuchen von den Pensionisten Ortsgruppe Statzendorf in der Höhe von € 724,20 zu?**

**Beschluss: einstimmig**

**GGR Eder Oswald** betritt wieder den Sitzungssaal.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dem Subventionsansuchen vom Imkerverband Ortsgruppe Oberwölbling in der Höhe von € 70,- zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 6:**  
**Dienstbarkeitsvertrag**

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Statzendorf, 3125 Absdorf, Bahnhofstraße 4, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits und
2. Radmila Stanisic , Kremser Straße 12, 3125 Weidling

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, andererseits, wie folgt:

1.

Der Grundeigentümer räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger oder Erben im Eigentum und Besitz des alleineigentümlichen Grundstückes Nr. 331, KG Weidling, EZ ..... der Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgern bzw. den Eigentümern der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage das Recht ein auf dem Grundstück Nr. 331 einen Hydranten samt 2,5m Zuleitung und Absperrschieber sowie einen Hausanschlussschieber für das Grundstück 331 und einen Lichtpunkt der öffentlichen Beleuchtung zu betreiben.

Grundlage bilden die Bestandsunterlagen der Wasserversorgungsanlage und der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde.

Ergänzung Gemeinde

Mit dieser Dienstbarkeit, ist das Recht der Gemeinde bzw. des Grundeigentümers verbunden, die fertig gestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hiezu das genannte Grundstück im Bereich der Anlagen durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, über den Bereich des Grundstückes, der von der Dienstbarkeit betroffen ist, Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern, und soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren, sowie Vermarktungszeichen zu setzen. Hiezu erklärt der jeweilige Grundeigentümer die Vertragsannahme.

2.

Der (Die) Grundeigentümer bzw. die Gemeinde verpflichtet(en) sich somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen einschließlich der Vermarktung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung der Anlage oder Behinderung der oben genannten Arbeiten zur Folge haben könnte. Der (Die) Grundeigentümer verpflichtet(en) sich ferner, auf dem (den) vorgenannten Grundstück(en) für den gesamten Leitungsbereich samt Schutzstreifen ohne Zustimmung der Gemeinde keinerlei Bauwerke jeglicher Art zu errichten und im Falle beabsichtigter Grabungen, die tiefer als 50 cm unter die Erdoberfläche reichen könnten, die Gemeinde 14 Tage vorher zwecks Beistellung einer kostenlosen Aufsicht zu verständigen und bei der Durchführung dieser Arbeiten die Weisungen der Gemeinde bzw. der zur Aufsicht bestimmten Person, zu beachten.

Ergänzung Gemeinde

3.

Als Entgelt für die Einräumung dieser Dienstbarkeiten wird vereinbart, da es sich um gegenseitige Dienstbarkeiten handelt, dass keine Beträge ausbezahlt werden.

4.

Die Kosten der Errichtung, Erhaltung, Reparatur und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen und der öffentlichen Beleuchtung samt Zubehör hat die Gemeinde zu tragen. Insoweit bei der Errichtung, Erhaltung, Reparatur und Erneuerung der Anlagen Flurschäden oder Schäden an der Bodendecke bei dienendem Grundstück entstehen, sind diese Schäden von der Gemeinde unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Die eingeräumten Dienstbarkeiten werden unbefristet, des Weiteren ohne zusätzliches Entgelt und zu jeder Zeit gewährt und sind grundbücherlich sicherzustellen. Festgestellt wird jedoch, dass dieser Dienstbarkeitsvertrag unabhängig von der grundbücherlichen Eintragung mit Unterfertigung voll rechtskräftig ist.

Ergänzung Gemeinde

5.

Die Vertragsparteien erklären, Leistung und Gegenleistung für angemessen zu erachten.

6.

Alle Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehen, gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der Gemeinde und des Grundeigentümers.

Die Kosten der allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

7.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Zustimmung, dass über beidseitiges Ansuchen aufgrund dieser Urkunde bei Radmila Stanisic, Kremser Straße 12, 3125 Weidling, allein eigentümlichen Liegenschaft EZ ... Grundbuch 19169 Weidling, die Dienstbarkeiten der Wasserleitungen nach Art und Umfang dieses Dienstbarkeitsvertrages in Ansehung des Grundstückes Nr. 331 allgemein genutzt, zu Gunsten der Gemeinde Statzendorf, grundbücherlich einverleibt werden könne.

Ergänzung Gemeinde

8.

Der Grundeigentümer bzw. die Gemeinde leistet für die grundbücherliche Sicherstellung der Dienstbarkeiten Gewähr. Insbesondere dafür, dass beispielsweise verbücherte Belastungs- und Veräußerungsverbotsberechtigte ihre grundbuchsrechtlich erforderliche ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der vorstehenden Dienstbarkeiten erteilen.

9.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, welche je der Gemeinde bzw. dem Grundeigentümer zukommt.

10.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag kann nur schriftlich abgeändert werden.

Statzendorf, am .....

.....  
Grundeigentümer

.....  
Bgm. Herbert Ramler

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor, diesen Dienstbarkeitsvertrag in vorgelegter Form zu beschließen.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dem Dienstvertrag abgeschlossen zwischen Radmila Stanisic und der Gemeinde Statzendorf in vorliegender Form zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 7:**

**Flurbereinigungsverfahren Absdorf-Ziegelofen (ABB-FB-705)**

**a) Entlastung des Grundstückes 120/2 bzw. die Übernahme des Neugrundstückes 143**

Für die grundbücherliche Richtigstellung in einem Flurbereinigungsverfahren benötigt die NÖ Agrarbezirksbehörde bei Änderungen von Grundstücksnummern, Entlassungen von Grundstücken bzw. bei Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut, einen Gemeinderatsbeschluss.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Absdorf-Ziegelofen (ABB-FB-705) wurde das Grundstück 120/1, EZ 82, KG Absdorf 19101, Eigentümer Gemeinde Statzendorf (Öffentliches Gut), in das Verfahren einbezogen. Das Grundstück 120/1 wurde grenzverhandelt und zur Gänze vermessen und wird im Lageplan 2 als Neugrundstück mit der neuen Grundstücksnummer 143 zugeteilt.

Weiters ergeben sich die Grundtäusche im Flurbereinigungsverfahren der Marktgemeinde Wölbling ebenfalls zwei Neugrundstücke:

1. Das Grundstück 36/2 (KG Absdorf 19101) mit 29 m<sup>2</sup>, eine Wegverlängerung des Grundstückes 238, KG Noppendorf
2. Das Grundstück 104/3 (KG Absdorf 19101) mit 96 m<sup>2</sup>, eine Wegverbreiterung des Grundstückes 1257/4, KG Unterwölbling

Es wird ersucht in der nächsten Gemeinderatssitzung die Entlassung des Grundstückes 120/2 bzw. die Übernahme des Neugrundstückes und der durch die Teilungen im Eigenbesitz entstanden Grundstücke 36/2 und 104/3, alle KG Absdorf, auf die Tagesordnung zu setzen und den dafür nötigen Beschluss einzuholen.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat die Entlassung des Grundstückes 120/2 bzw. die Übernahme des Neugrundstückes und der durch die Teilungen im Eigenbesitz entstanden Grundstücke 36/2 und 104/3, alle KG Absdorf, vor.*

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt für die Entlassung des Grundstückes 120/2 und die Übernahme des Neugrundstückes 143 und der durch die Teilungen im Eigenbesitz entstanden Grundstücke 36/2 und 104/3, alle KG Absdorf, zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**b) Löschung der Dienstbarkeit**

Des Weiteren ist im Grundbuch 19101, KG Absdorf, in der EZ 142, Eigentümer St. Petrus Claver Sodalität unter der 6a (TZ 2063/2011) die Dienstbarkeit der Kanalleitung auf Grundstück 101 für die Gemeinde Stanzendorf eingetragen.

Im Zuge des Verfahrens wurde festgestellt, dass diese Dienstbarkeit nicht mehr auf dem Grundstück 101 liegt, bereits eine Abtretung erfolgte und somit Einlauf der Kanalleitung auf öffentlichen Gut liegen.

Es wird ersucht der NÖ Agrarbezirksbehörde ein Schreiben zu übermitteln, wo der Löschung der oben angeführten Dienstbarkeit zugestimmt wird.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig den Gemeinderat die Löschung der Dienstbarkeit der Kanalleitung auf Grundstück 101, Grundbuch 19101, KG Absdorf, in der EZ 142, Eigentümer St. Petrus Claver Sodalität unter 6a (TZ 2063/2011) vor, da bereits eine Abtretung erfolgt und somit der Einlauf der Kanalleitung auf öffentlichen Gut liegt.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt für die Löschung der Dienstbarkeit der Kanalleitung auf Grundstück 101, Grundbuch 19101, KG Absdorf, in der EZ 142, Eigentümer St. Petrus Claver Sodalität unter 6a (TZ 2063/2011) zu, da bereits eine Abtretung erfolgt und somit der Einlauf der Kanalleitung auf öffentlichen Gut liegt.**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 8:**

**Ankauf von Straßenlaternen**

Es sollen nun die restlichen 65 Straßenlaternen für unser Gemeindegebiet angekauft werden.

Zwei Angebote liegen auf:

Fa. Wüsterstrom	á 396,50	€ 30.927,- inkl. Mwst.
Fa. Ecoworld	á 299,00	€ 23.322,- inkl. Mwst.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, die 65 Stück Straßenlampen bei Ecoworld in der Höhe von € 23.322,- anzukaufen.



Bedeckung: 5/6121-0021 Beleuchtung  
5/815-006 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, sonstige  
Grundstückseinrichtungen

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass wir die 65 Stück Straßenlampen bei der Fa. Ecoworld mit einer Anbotssumme von € 23.322,- inkl. Mwst. ankaufen?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 9:**

**Kostenbeteiligung Sportplatz ASV Statzendorf**

Aufstellung Rasen-Erneuerung ASV Statzendorf						
Firma		Betrag	Skonto	Endbetrag		Überweisungs- betrag
Sonnleitner	Re v. 09.08.2021	2.520,00		2.520,00		
Marchart Gmbh	Re v. 03.08.2021	478,4	9,57	468,83		
Quarzwerte	Re v. 24.06.2021	717,32	14,35	702,97		
Quarzwerte	Re v. 25.06.2021	1.427,20	28,54	1.398,66		
		5.142,92	52,46	5.090,46	:3=	1.696,82

Die Gesamtsumme in der Höhe von € 5.090,46 soll nun auf die 3 Gemeinden, sprich Statzendorf, Obritzberg-Rust und Wölbling zu gleichen Teilen in der Höhe von € 1.696,82 aufgeteilt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, den Anteil für die Kostenbeteiligung für den Sportplatz des ASV Statzendorf in der Höhe von € 1.696,82 zu übernehmen.

Bedeckung: 5/815-006 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, sonstige  
Grundstückseinrichtungen

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt für den Anteil für die Kostenbeteiligung für den Sportplatz des ASV Statzendorf in der Höhe von € 1.696,82 zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

### Zu Punkt 10:

#### Vergabe Planungsleistung/örtliche Bauaufsicht

Es liegen nun Angebote für die Vergabe der Planungsleistung bzw. Bauaufsicht für das Feuerwehrhaus und für die Synergie- und Mehrzweckflächen auf:

##### a) **Planungsleistung**

###### **Angebot Bau-Studio Höfer**

Geschätzte Errichtungskosten **FF-Haus** € 1.196.292,57 (exkl. Mwst.)

Geschätzte Errichtungskosten **Synergie- und Mehrzweckflächen** € 203.173,85 (exkl. Mwst.)

Volle Planungsleistung Hochbau (FF-Haus) € 90.080,83

Abzüglich 23,5 % Sondernachlass - € 21.169,00

**€ 68.911,83**

Synergie- und Mehrzweckflächen:

Volle Planungsleistung Hochbau: € 19.342,15

Abzüglich 23,5 % Sondernachlass - € 4.545,41

**€ 14.796,74**

##### b) **Örtliche Bauaufsicht**

###### **Angebot Bau-Studio Höfer**

Geschätzte Errichtungskosten **FF-Haus** € 1.196.292,57 (exkl. Mwst.)

Geschätzte Errichtungskosten **Synergie- und Mehrzweckflächen** € 203.173,85 (exkl. Mwst.)

Örtliche Bauaufsicht Hochbau FF-Haus € 47.014,30

Abzüglich 23,5 % Sondernachlass - € 11.048,36

**€ 35.965,94**

###### **Örtliche Bauaufsicht Hochbau**

**Synergie- und Mehrzweckflächen** € 9.671,07

Abzüglich 23,5 % Sondernachlass - € 2.272,70

**€ 7.398,37**

---

##### **Angebot Tbec, St. Georgen**

###### **Feuerwehrhaus**

Geschätzte Errichtungskosten € 1.200.000,- (exkl. Mwst.)

###### **Planungsleistung inkl. ÖBA und Bauführer**

Fixpreispauschale Planung und ÖAB € 111.336,00

Abzüglich Sondernachlass Pauschalsumme **€ 80.000,00 exkl. Mwst**

**Synergie- und Mehrzweckflächen**

Geschätzte Errichtungskosten

€ 210.000,00 exkl. MwSt.

**Planungsleistung inkl. ÖBA und Bauführer:**

Fixpreispauschale Planung und ÖAB

€ 26.660,00

Abzüglich Sondernachlass Pauschalsumme

**€ 20.000,00 exkl. MwSt.**

**GR Klaus Graf:** Es ist ein Anliegen unserer Fraktion, dass wir vielleicht künftig mehr Informationen betreffend Feuerwehrhaus bekommen könnten.

**GR Robert Graf:** Diese Angebote hätten im zuständigen Ausschuss behandelt werden können.

**GGR Mischak:** Es soll ein neuer Ausschuss für den Bau des Feuerwehrhauses gegründet werden.

**Bgm.:** Ing. Andreas Höfer hat mir am Telefon zugesichert, dass die Angebotssummen für die Planungsleistungen bzw. örtliche Bauaufsicht auch bei einer Preiserhöhung Fixpreise sind.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

Wer stimmt dafür, dass Bau-Studio Höfer für die volle Planungsleitung Hochbau (FF Haus) mit geschätzten Errichtungskosten von € 1.196.292,57 exkl. MwSt. den Auftrag zum Fixpreis in der Höhe von € 68.911,83 exkl. MwSt. erhält?

**Beschluss: einstimmig**

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

Wer stimmt dafür, dass Bau-Studio Höfer für die volle Planungsleitung Hochbau (Synergie- und Mehrzweckflächen) mit geschätzten Errichtungskosten von € 203.173,85 exkl. MwSt. den Auftrag zum Fixpreis in der Höhe von € 14.796,74 exkl. MwSt. erhält?

**Beschluss: einstimmig**

---

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

Wer stimmt dafür, dass Bau-Studio Höfer für die örtliche Bauaufsicht Hochbau (FF Haus) mit geschätzten Errichtungskosten von € 1.196.292,57 exkl. MwSt. den Auftrag zum Fixpreis in der Höhe von € 35.965,94 exkl. MwSt. erhält?

**Beschluss: einstimmig**

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

Wer stimmt dafür, dass Bau-Studio Höfer für die örtliche Bauaufsicht Hochbau (Synergie- und Mehrzweckflächen) mit geschätzten Errichtungskosten von € 203.173,85 exkl. MwSt. den Auftrag zum Fixpreis in der Höhe von € 7.398,37 exkl. MwSt. erhält?

**Beschluss: einstimmig**

---

## **Zu Punkt 11:**

### **Berichte**

**Bgm.:** Frau Margit Fidelsberger hat mit 1. September im Kindergarten Statzendorf als Kinderbetreuerin mit 20 Wochenstunden ihren Dienst begonnen.

\*\*\*\*\*

**Bgm.:** Für die Gemeinde Statzendorf wurden folgende Bedarfszuweisungen in der Sitzung der NÖ Landesregierung beschlossen:

€ 100.000,00 für Feuerwehrhaus

€ 130.000,00 für Straßen- und Brückenbau

€ 1.750,00 für Güterwegeerhaltung

\*\*\*\*\*

**Bgm.:** In der Verbandsvorstandssitzung der Musikschule wurde für einen Lehrer eine Abfertigung von 6 Monatsgehältern anstatt 9 Monatsgehältern beschlossen. In der Ausschusssitzung der Mittelschulgemeinde wurden Instandhaltungsmaßnahmen besprochen. Die Hartplatzsanierung soll geschätzt € 150.000,00 kosten. Diese Sanierung soll so rasch als möglich durchgeführt werden. Anteilsmäßig erhält jede Gemeinde, sprich Obritzberg-Rust, Statzendorf und Wölbling die Kosten vorgeschrieben.

Bei der Schule sollte eine Generalsanierung: Fassade, Fenster, Dachrinnen, Kostenpunkt ca. 1.000.000,00 € durchgeführt werden. Eine Grenzvermessung betreffend Bereinigung der Grundstücksgrenzen bei Familie Zögernitz bzw. Familie Schrott und Gemeinde Wölbling hat auch stattgefunden.

---